



Marktgemeinde  
**Rudersdorf**

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

### **Präambel:**

Die Verordnung regelt die Wasserbezugsgebühren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf. Darunter sind auch die Anschlüsse von Wassergenossenschaften zu verstehen, die selbst als Wasserversorger auftreten, welche aber ihr Wasser bei unzureichender Wasserverfügbarkeit im eigenen Gebiet von der Gemeinde beziehen. Ziel ist es, die Wasserversorgung in der Marktgemeinde Rudersdorf sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren und Grundgebühren) ausgeschrieben.

### **§ 2**

Zur Entrichtung der Wassergebühren sind alle Wasserabnehmer verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### **§ 3**

Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz und endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 4

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
  - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Ableseterminen übertrroffen werden.

## § 5 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz für Endabnehmer der Gemeinde beträgt **2,50 Euro pro m<sup>3</sup>**.
- (3) Der Gebührensatz für Wassergenossenschaften beträgt **1,40 Euro pro m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15.02. jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der Jahresabrechnung des vorangegangenen Jahres werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akonto), jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Die Jahresabrechnung erfolgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
- (7) Der Wasserabnehmer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung (Stichtag 31.12. des Vorjahres) schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
- (9) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

## § 6 Grundgebühren

- (1) a) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete) für Endabnehmer der Gemeinde beträgt **230 Euro pro versorgter Nutzungseinheit** (Wohneinheit/Betriebseinheit).

- b) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete für die Übergabestellen an die Wassergenossenschaften) für Wassergenossenschaften beträgt **190 Euro pro von der Wassergenossenschaft versorgter Nutzungseinheit** (Wohneinheit/Betriebseinheit).
- (2) Die Grundgebühren sind jedenfalls zu entrichten, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz erfolgt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nutzungseinheiten (Wohn- bzw. Betriebseinheit), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), abzüglich jener Nutzungseinheiten, die nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.
- (4) Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).
- (5) Der Wasserabnehmer zum Zeitpunkt des Stichtages gemäß Abs. 4 schuldet die Grundgebühr für das jeweilige Quartal.
- (6) Die jährliche Grundgebühr (inklusive Zählermiete) wird jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (7) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



DI David Venus

Amtstafel:

angeschlagen am: 17.12.2025  
abgenommen am: 02.01.2026

## **Erläuterungen**

### **zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1a:**

Endabnehmer ist jene natürliche oder juristische Person, die Wasser an der Entnahmestelle tatsächlich bezieht und verbraucht und nicht zum Weiterverkauf oder zur Weiterverteilung verpflichtet oder berechtigt ist. Das heißt, der Endabnehmer ist der letzte Verbrauchspunkt im Versorgungsprozess.

---